## Satzung des Fördervereins für den DJK-Sportverband

.....

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Freunde und Förderer des DJK-Sportverbandes – DJK Glücksbringer"

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist in Langenfeld.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein hat die Aufgabe, für die Interessen und Anliegen des DJK-Sportverbandes zu werben und Mittel für den Betrieb des DJK-Sportverbandes zu beschaffen, insbesondere für die Durchführung von auf Bundesebene veranstalteten Sportfesten sowie für notwendige Maßnahmen und Anschaffungen.
- (2) Die Hoheit des DJK-Sportverbandes bleibt von vorliegender Satzung völlig unberührt. Dies gilt auch für die Durchführung von Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen, für die der Förderverein Mittel beschafft hat.

## § 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs.2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmeanträge sind an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Austrittserklärungen sind an den Verein zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Zur Wirksamkeit muss die Austrittserklärung den Verein sechs Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres, für die sie gelten soll, erreicht haben.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

#### § 5 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zu Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.
- (3) Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) Beschlussfassung über den Beitrag, die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
  - f) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs.1 und 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Sie tritt nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen erge-

hen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in schriftlicher Form. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Verein spätestens zwei Wochen vor den Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gleiche gilt für Mitglieder, die in zwei Vorstandsämter gewählt worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Ist für ein Vorstandsamt kein Kandidat zur Wahl vorhanden, kann ein zuvor gewähltes Vorstandsmitglied für dieses Amt kandidieren und gewählt werden. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der Schriftführer (in)
  - d) dem Kassierer / der Kassiererin
  - e) sowie bis zu vier Beisitzenden

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 7 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

- (2) Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
  - c) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig ohne dass es auf die Anzahl der besetzten Vorstandsämter ankommt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bekleidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 Nr. (5) zwei Ämter, besitzt es bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 9 Vertretung

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung des Vereins müssen jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB zusammenwirken.

## § 10 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen dem DJK-Sportverband e. V zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# § 12 Schlussbestimmungen

- (1)Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 06.06.2014 beschlossen worden.
- (2) Änderungen beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. November 2014.